

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]
V StA Köln)



Landgericht Wuppertal

Beschluss

In der Strafvollstreckungssache

betreffend

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

[REDACTED]

zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Remscheid,

Veteidiger:

Rechtsanwalt Dennis Schuchna, Alfredstraße 68-72, 45130 Essen

hat die 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schröder als Einzelrichter

am 18.08.2025

beschlossen:

1.

Die Vollstreckung des Strafrestes aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom

[REDACTED]

wird zur Bewährung ausgesetzt.

2.

Der Verurteilte ist in dieser Sache nach Verbüßung von mehr als Zwei-Dritteln

umgehend, **jedoch nicht vor Rechtskraft des Beschlusses**, aus der Strafhaft zu entlassen.

3.

Die Bewährungszeit wird auf vier Jahre festgesetzt.

4.

Dem Verurteilten werden die folgenden Weisungen erteilt:

a)

Er hat sich während der gesamten Bewährungszeit straffrei zu führen.

b)

Er wird der Aufsicht und Leitung der für seinen Wohnsitz zuständigen
Bewährungshilfestelle unterstellt.

Er hat sich spätestens am 3. Werktag nach der Haftentlassung bei der für ihn
zuständigen Bewährungshilfestelle durch persönliches Erscheinen zu melden.
Während der weiteren Bewährungszeit hat er sich einmal monatlich, bis spätestens
zum 05. eines jeden Monats, bei der Bewährungshilfe zu melden, wobei diese
bestimmt, ob der nächste Kontakt telefonisch oder durch persönliche Vorsprache des
Verurteilten wahrzunehmen ist.

c)

Er hat unverzüglich nach der Entlassung festen Wohnsitz zu nehmen. Diesen
Wohnsitz sowie jeden Wechsel des Wohnsitzes hat er bei der Bewährungshilfe
binnen einer Woche anzuzeigen.

d)

Er hat die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Herrn Dipl.-Psych.
Thomas Litz, Düsseldorf, ambulant in Form von Einzelsitzungen auf eigene Kosten
fortzusetzen. Er hat den behandlungsbezogenen Weisungen des zuständigen
Therapeuten Folge zu leisten und darf die Behandlung nicht ohne dessen
ausdrückliche Empfehlung beenden. Der Bewährungshilfe hat er unaufgefordert
regelmäßig - spätestens alle 3 Monate - über den Verlauf dieser Maßnahme zu be-
richten.

e)

Er hat nicht mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren Kontakt aufzunehmen,
nicht mit ihnen zu verkehren, sie auszubilden, zu beschäftigen oder zu beherbergen.
Diese Weisung gilt nicht, wenn dem Verurteilten die Kontaktaufnahme behördlich
oder gerichtlich erlaubt ist.

5.

Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird der Vollzugsanstalt
übertragen.

Gründe:**I.**

Das Landgericht Köln sprach den Verurteilten im Verfahren [REDACTED] wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in fünf Fällen sowie wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen schuldig und verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren. Das Urteil ist seit dem 05.12.2023 rechtskräftig.

Den Urteilsgründen sind nachfolgende, wesentliche Feststellungen zu entnehmen:

Zum Vor- und Rahmengeschehen:

Der Verurteilte sei strafrechtlich in der Vergangenheit nicht in Erscheinung getreten. Am 07.12.2022 sei er aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Köln festgenommen und befinde sich seitdem in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln.

Der Verurteilte habe mit seiner Familie in einem Einfamilienhaus in Köln gelebt. In der Straße habe ein reges nachbarschaftliches Leben geherrscht, an dem die Familie des Verurteilten aktiv teilgenommen habe. Er sei sehr häufig mit den Kindern der Familie R. und T. in Kontakt gewesen und habe mit nahezu allen Kindern aus der Straße gespielt. Die Spiele seien sehr körperbetont gewesen, häufig habe er die Kinder gekitzelt, diese seien im vorpubertären Alter gewesen. Er habe sie geschleudert, er sei mit ihnen auf den Spielplatz gegangen und habe mit ihnen Wasserschlachten im Sommer gespielt. Sonntags haben die Kinder beim Verurteilten klingeln dürfen und haben Süßigkeiten geschenkt bekommen. Der Verurteilte sei bei den Kindern der Straße besonders beliebt gewesen, sie haben um seine Aufmerksamkeit gekämpft und für viele sei er eine Art von Ersatz Opa gewesen.

Der Verurteilte habe eine pädosexuelle Neigung als Seitenströmung, die sich hauptsächlich auf junge Mädchen im vorpubertären Alter zwischen zehn oder elf Jahren beziehe. Die Neigung äußere sich darin, dass er sehr häufig und ganz überwiegend legale online Pornographie von jugendlich aussehenden jungen Frauen konsumiere. Daneben habe er sich im Zeitraum von 2018 bis Dezember 2021 auf Internetseiten bewegt, auf denen kinder- und jugendpornographische Bilder abrufbar oder zu sehen gewesen seien. Die Bilder zeigen kinderpornographische Darstellungen von Mädchen im Alter von 10-12 Jahren. Auf einem später bei ihm sichergestellten und von diesem genutzten Laptop der Marke Dell seien 464 kinderpornographische Bilddateien, überwiegend von weiblichen Kindern im Alter von zehn Jahren, aber auch teilweise deutlich junger, und 80 jugendpornographische Bilddateien, überwiegend von weiblichen Jugendlichen, sowie 352 Referenzbilder, überwiegend von weiblichen Kindern und Jugendlichen, welche zum Beispiel an FKK-Orten aufgenommen wurden, gefunden worden. Dabei würden die kinderpornographischen Bilder sehr häufig den Oralverkehr von Mädchen im

Kindergarten oder Grundschulalter an Erwachsene Männern und den Anal- bzw. Vaginalverkehr zwischen Mädchen im benannten Alter und erwachsenen Männern darstellen. Bei seiner Suche nach Pornographie habe der Verurteilte Suchbegriffe wie „Teenagern Mädchen“, „Lolita“ usw. benutzt, die auf eine Präferenz für Jugendliche Mädchen und Kindern hindeuten würden.

Der Verurteilte habe zudem seinen Kontakt zu den Kindern in seiner Straße benutzt - insbesondere zu den Mädchen - um seine Neigung auszuleben. Hierzu habe er Spiele entwickelt, die auf die Kinder unverdächtig und nach seiner Vorstellung sogar unterhaltsam wirken sollten, aber auch dazu dienen würden, dass der Verurteilte die Mädchen anfassen würde. Dazu habe er sie am ganzen Körper gekitzelt und mit Ihnen ein von ihm erdachtes Spiel namens „7-Kniffe-Spiel“ gespielt. Dieses Spiel habe darin bestanden, dass der Verurteilte die Mädchen am Knie mit Daumen und Zeigefinger anfassen und kneifen würde. Sodann sei er mit beiden Fingern am Bein weiter nach oben gewandert und er habe insgesamt siebenmal gekniff, bis seine Hand schließlich im Bereich der Leiste an der Grenze zum Venushügel am Leistenband gelandet sei. Die Aufgabe der Mädchen sei es gewesen, die Kniffe über sich ergehen zu lassen, ohne zu lachen. Falls Sie lachen würden, würde das Spiel teilweise von vorne an anfangen. Wenn die Mädchen alle sieben Kniffe schaffen würden, würden sie teilweise Süßigkeiten vom Verurteilten als Belohnung bekommen. Weiterhin habe er das sogenannte Sägespiel mit Mädchen gespielt. Hierbei haben die Mädchen auf seinen Oberschenkel auf den Rücken legen müssen. Der Verurteilte habe dann seinen Arm über den Oberkörper der Mädchen bewegt, als würde er sie in der Mitte durchsägen. Die zuvor bezeichneten Spiele habe der Verurteilte bei beinahe jedem Treffen mit den Kindern gespielt. Um das Spiel zu normalisieren, habe er es - allerdings in abgeschwächter Version - auch wenn andere Erwachsene dabei gewesen sein gespielt. So habe sich der Verurteilte ein besonderes Vertrauen zu den Mädchen aufgebaut, dass er in einigen Fällen, in denen er mit den Mädchen allein bei sich zu Hause gewesen sei, ausgenutzt habe, um seiner pädosexuellen Neigung nachzukommen.

Zu den Straftaten

Der Verurteilte kenne die am 20.01.2007 geborene J.R. schon sei sie ungefähr vier Jahre alt gewesen sei. Er habe mit ihr häufig gespielt und auf sie aufgepasst. Insbesondere in den Jahren 2017 und 2018, als J. R. zehn oder elf Jahre alt gewesen sei und in die fünfte oder sechste Klasse gegangen sei, habe sie der Verurteilte häufiger nach der Schule allein besucht, da ihre Eltern keine anderen Betreuungsmöglichkeiten gefunden haben. Der Verurteilte habe dann für J. Mittagessen gekocht. Er habe diese Gelegenheit ausgenutzt, um sich auf spielerische Weise der J. R. zu nähern und sie berühren zu können. So habe er, seit die J. neun Jahre alt gewesen sei, bei nahezu jedem Besuch das bereits

beschriebene 7 Kniffe Spiel und das Sägespiel mit J. R. gespielt. Sie habe das als sehr unangenehm empfunden. Sie habe versucht mitunter, sich durch zum Teil auch spielerisch anmutende Schläge, Tritte und Beißen gegen die Berührungen zu wehren, was vom Verurteilten aber ignoriert worden sei und ihn nicht davon abgehalten habe, die Berührungen bei der nächsten Gelegenheit zu wiederholen. Der Verurteilte habe in den Jahren 2017 - 2018 ein Spiel entwickelt, bei dem er Kindern Eiswürfel in das T-Shirt stecken würde, um sie zu erschrecken. Wenn Sie die Eiswürfel nicht schnell genug entfernen würden, würde er in den Ausschnitt oder die Hose der Kinder greifen, um die Eiswürfel eigenhändig herauszuholen. Dieses Spiel habe dazu gedient, Nähe zu den Kindern herzustellen und diese unter der Kleidung berühren zu können. Bei zwei Gelegenheiten, als auch seine Ehefrau nicht zu Hause gewesen sei, habe er sich der J. in seine Küche genährt, er habe sie festgehalten und ihr unter dem Vorwand eines Spiels Eiswürfel in die Unterhose gesteckt. Anschließend habe er versucht, diese mit seiner Hand daraus zu entfernen. Hierbei habe er seine Hand in der Unterhose belassen und die nackte Scheide von J. berührt, ohne dabei nach dem Eiswürfel zu suchen, um sich sexuell zu erregen. Erst nach ungefähr 5 Sekunden habe er seine Hand mit dem Eiswürfel wieder aus der Hose herausgenommen.

Bei einer anderen Gelegenheit im selben Zeitraum habe er mit J. ein Spiel gespielt, bei dem sie sich gegenseitig Süßigkeiten in den Mund geschoben haben, die der jeweils andere mit geschlossenen Augen raten musste. Anschließend habe er seinen Finger in den Mund von J. gesteckt und diesen für mehrere Sekunden in ihrem Mund hin und her bewegt, um sich sexuell zu erregen.

Bei einer weiteren Gelegenheit im selben Zeitraum habe der Verurteilte unvermittelt seinen Arm um die J. gelegt und angefangen, ihr den Rücken zu streicheln, wobei seine Hand immer weiter nach unten gewandert sei. Dann habe er seine andere Hand bei der Geschädigten in ihre Unterhose gesteckt und angefangen, ihre nackte Scheide mit seiner Hand zu streicheln, indem er seine Hand an der Scheide auf und ab bewegt habe. Dabei habe er versucht, mit einem Finger vorzudringen und sei auch zwischen die äußeren Schamlippen gelangt. Während dieser Zeit habe er weiter über den Rücken der J. gestreichelt. Beide haben während dessen nicht gesprochen.

Nachdem bei der Ehefrau des Verurteilten im Oktober 2021 ein Gehirntumor diagnostiziert worden sei, sei sie bis Weihnachten 2021 stationär behandelt und sodann nach Hause entlassen worden. Sie sei ab diesem Zeitpunkt bettlägerig und pflegebedürftig gewesen. Der Verurteilte habe die Pflege übernommen. Der Zustand seiner Frau und die Pflege haben ihn belastet, sodass er in eine depressive Stimmung geraten sei. Im Juli 2022 seien bei der Ehefrau des Verurteilten Metastasen diagnostiziert worden, am 04.09.2022 sei sie verstorben. Nach der

Beerdigung sei der Verurteilte für zehn Tage nach Italien gefahren, wo er einen psychosomatisch bedingten Nervenzusammenbruch erlitten habe. Nach seiner Rückkehr habe er eine totale Gefühls- und Sinnlosigkeit und völlige Leere erlebt. Während des Sommers 2022 und auch nach dem Tod seine Ehefrau habe er häufiger Besuch von den Nachbarn Kind M. P. und der Nebenklägerin M. A. bekommen. Beide seien zu der Zeit elf Jahre alt und miteinander befreundet gewesen. Beide haben den Verurteilten ablenken wollen. So sei es dazu gekommen, dass er gemeinsam mit den zwei Mädchen auf der Straße und auf dem Spielplatz gespielt habe. Nach dem Tod der Ehefrau haben die zwei Mädchen den Verurteilten auch in seinem Haus besucht. Bei den häufigen Besuchen sei es dazu gekommen, dass der Verurteilte Wege gesucht habe, die zwei Mädchen berühren zu können. So habe er häufig mit beiden das 7 Kniffe Spiel gespielt, welches die beiden Mädchen als unangenehm und übergriffig empfunden haben. Einmal sei es vorgekommen, dass der Verurteilte sich allein mit den zwei Mädchen im Haus der Familie T. aufgehalten habe, weil er dort während der Urlaubsabwesenheit der Familie die Blumen gießen sollte. Als sie sich gemeinsam mitten im Kinderzimmer der Nebenklägerin L.T. aufgehalten haben, habe der Verurteilte die M. aufgefordert, mit ihm ein Spiel zu spielen, dass er Muskelreiten genannt habe. Dabei habe sich die M. mit dem Rücken auf das Bett legen und die Arme ausbreiten müssen. Der Verurteilte habe sich sodann mit seinen Beinen auf die Oberarme des Mädchens gekniet. Die Mädchen haben versucht, sich gegen die Übergriffe zu wehren, indem sie einmal selbst dem Angeklagten die Hose runtergezogen haben. Einmal haben sie zudem ihren Mut zusammengenommen, bei ihm geklingelt und gesagt, dass sie nicht mehr von ihm angefasst werden wollten. An einem nicht näher konkretisierbaren Tag im Oktober 2022 haben sich M.A. und M.P. beim Verurteilten zu Hause befunden, wo sie gemeinsam gespielt haben. Der Verurteilte habe mit Kitzeln angefangen, er habe M.A. unter dem T-Shirt und ihre nackte Brust gestreichelt. Die M.A. habe das als unangenehm empfunden, sie habe ihn in die Brust gekniff, um sich zu wehren und habe ihm gesagt, dass er das lassen solle.

Der Verurteilte und seine Frau seien sehr eng mit der Familie T. befreundet gewesen. Beide Familien haben die zwei Schlüssel für ihre Häuser untereinander ausgetauscht. Der Verurteilte sei zudem der Patenonkel von der am 30.10.2012 geborenen L.M.T. Als solcher habe er ein gutes und enges Verhältnis zu ihr gepflegt. Er habe oft auf sie aufgepasst und mit ihr gespielt. Zum Geburtstag habe er ihr große Geschenke gemacht, dabei habe er sie vor ihrem Zwillingbruder bevorzugt, der ebenfalls um die Aufmerksamkeit des Verurteilten gekämpft habe, was zu Spannungen und Streitereien zwischen den Geschwistern geführt habe. Ab dem Sommer 2022 sei es zum Folgenden gekommen:

Im August 2022 habe der Verurteilte auf die L.M.T. aufgepasst. Seine bettlägerigere Ehefrau habe sich im Erdgeschoss des Hauses befunden. L.M.T. habe mit ihm auf einem kleinen Sofa im ersten Stock des Hauses gesessen. L. habe auf dem Handy vom Verurteilten ein Spiel gespielt. Diese Situation habe er ausgenutzt und habe zunächst L. an den Beinen gestreichelt. Dann habe er seine Hose geöffnet und seine Unterhose heruntergezogen, so dass sein erigierter Penis zum Vorschein gekommen sei. Er habe die L. aufgefordert, seinen Penis anzufassen und an diesem „hoch und runter“ zu machen. Dem sei sie nachgekommen. Weil die Bewegungen von L. für ihn nicht befriedigend gewesen seien, habe er sich selbst bis zum Samenerguss masturbiert. Anschließend habe er seine Hand in die Unterhose von L. geführt und habe seinen Zeigefinger zwischen den Schamlippen in den Scheidensvorhof geführt. An einem nicht mehr genau zu bestimmen Tag, jedenfalls im Oktober 2022, nach dem Tod seiner Ehefrau, sei L. erneut beim Verurteilten zum Spiel zu Hause gewesen. Er habe sich neben L. gesetzt, er habe ihre Hose und ihre Unterhose heruntergezogen und sei erneut mit seinem Finger in ihre Scheide bis in den Scheidensvorhof eingedrungen. Nach einer kurzen Zeit habe er ihre Hose wieder hochgezogen. Bevor L. nach Hause gegangen sei, habe er ihr gesagt, sie solle mit niemandem darüber reden.

Am Freitag, dem 18.11.2022, sei die L. gegen Mittag oder frühen Nachmittag von der Schule nach Hause gekommen. Als sie zu Hause geklingelt habe, habe ihr niemand aufgemacht, weil sich ihre Mutter zum Mittagsschlaf hingelegt habe. Sie habe darauf ihren Schulranzen vor die Tür gestellt und sei zum Haus des Verurteilten, von dem sie gewusst habe, dass er einen Schlüssel für das Haus der Familie T. hatte, gegangen. Der Verurteilte habe sie eingeladen hereinzukommen und habe ihr Reibekuchen gemacht. Als die Mutter von L. vom Mittagsschlaf erwacht habe, habe sie festgestellt, dass ihre Tochter noch nicht zu Hause gewesen sei. Als sie den Schulranzen vor der Tür gefunden habe, habe sie gedacht, dass sie beim Verurteilten zu Hause sei und sie habe sich auf den Weg dorthin gemacht. Der Verurteilte und L. haben die Tür geöffnet, er habe der Mutter gesagt, dass L. schon gegessen habe. Die Mutter von L. sei dann wieder gegangen. Danach haben der Verurteilte und L. ferngesehen. Der Verurteilte, der rechts neben L. gesessen habe, habe sie aufgefordert, den Fernseher auszumachen, was diese wiederum nicht getan habe. Darauf habe er begonnen, die L. am Oberschenkel und an der Scheide über der Hose zu streicheln. Er habe seine Hose geöffnet und L. aufgefordert, ihn an seinen erigierten Penis anzufassen und dort bei ihm „auf und ab“ zu machen. Dem sei sie zunächst nachgekommen und habe an dem Penis des Verurteilten manipuliert, dann habe sie sich aber geweigert und gesagt, dass sie das nicht wolle. Der Verurteilte habe sich daraufhin mit der rechten Hand selbst bis zum Samenerguss auf seinem Oberschenkel masturbiert. Dabei habe er gleichzeitig mit seiner linken Hand unter die Hose und die Unterhose von L. gegriffen und sie gestreichelt, indem er seine Hand auf und ab bewegt habe. Dann habe er einen

Finger zwischen ihren Schamlippen eingeführt und dort mit dem Finger gewackelt. Er sei jedenfalls mit dem Fingernagel in sie eingedrungen. Das habe ungefähr 30 Sekunden gedauert, die L. habe dadurch Schmerzen bekommen. Sie sei aufgesprungen, habe sich ihren Schulranzen genommen und sei zur Tür gerannt, um nach Hause zu gehen. Der Verurteilte sei ihr gefolgt und habe sie daran gehindert, das Haus zu verlassen, indem er seinen Fuß vor die Haustür gestellt habe. Er habe versucht sie zu beruhigen und ihr gesagt, sie dürfe weiter Fernsehen gucken und er würde das nicht mehr machen. Da sich die L. nicht beruhigen lassen habe, habe er sie schließlich gehen lassen, er habe ihr aber noch gesagt, sie dürfe mit niemandem darüber reden. Die L. sei darauf nach Hause gerannt, wo sie ihrer Mutter von dem Vorfall berichtet habe. Der Verurteilte habe sich einige Minuten später entschlossen, ihr nachzugehen, um in Erfahrung zu bringen, ob sie zu Hause etwas von den Vorfällen berichtet habe.

Der Verurteilte befand sich in dieser Sache vom 07.12.2022 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom selben Tage bis zum 04.12.2023 in Untersuchungshaft, ab dem 05.12.2023 in Strafhaft. Zwei Drittel der Strafe waren am 06.08.2025 verbüßt, das Strafende ist für den 06.12.2026 (TE) notiert.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Remscheid spricht sich in seiner Stellungnahme vom 09.04.2025 gegen eine vorzeitige Entlassung des Verurteilten aus. In der Stellungnahme heißt es auszugsweise:

"Der Verurteilte wurde am 07.12.2022 festgenommen und der JVA Köln zugeführt, wo er die Untersuchungshaft verbüßte. Nach Übergang in die Strafhaft wurde er am 16.01.2024 zuständigkeitshalber dem hiesigen geschlossenen Vollzug zugeführt. (...)

Der Verurteilte ist ersteinhaftiert und strafrechtlich nicht vorbelastet.

Bislang zeigte er sich im Haftalltag ruhig, höflich und unauffällig. Disziplinarisch trat der Verurteilte in der hiesigen JVA bisher nicht in Erscheinung. (...)

Der Verurteilte ist verrentet und geht in der hiesigen JVA somit keiner Arbeit nach. Im aktuellen Vollzugsplan heißt es seitens des psychologischen Dienstes bezüglich Behandlungsmaßnahmen:

"Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung zeigte sich der Verurteilte therapiemotiviert. Eine Behandlungsnotwendigkeit ist aufgrund der pädosexuellen Neigungen gegeben. Der Verurteilte wurde mit Datum vom 27.05.2024 in eine Einzelpsychotherapie vermittelt. Die Probatorik wurde erfolgreich abgeschlossen und die Therapie läuft seit Ende Mai 2024 mit wöchentlichen Sitzung."

Eine Suchtmittel- und Schuldenproblematik wird vom Verurteilten verneint und ergibt sich auch nicht aus den vorliegenden Dokumentationen. (...)

In der Konferenz am 12.03.2025 wurde beschlossen, die Prüfung zur Frage der Eignung einer Verlegung in den offenen Vollzug einzuleiten. Der Verurteilte wurde diesbezüglich auf

die anstaltsinterne Diagnostikliste aufgenommen, die Prüfung dauert zum jetzigen Zeitpunkt noch an.

Kontakt pflegt der Verurteilte zu sein erwachsenen Kindern, seiner Schwiegermutter sowie zu Bekannten. Besuche in der hiesigen Anstalt sind bereits erfolgt. Weiter habe er Kontakt zu seiner Schwägerin, seinem Bruder und befreundeten Ehepaaren. Alle seien vollumfänglich über die Tathintergründe informiert. Telio nutze er ebenfalls regelmäßig zur Aufrechterhaltung seiner Sozialkontakte. Befragt zu einer möglichen Entlassungsanschrift gibt der Verurteilte an, bei seiner Tochter (in Köln) wohnen zu können. Ein gültiger Personalausweis befindet sich bei der hiesigen Habe des Verurteilten.

Votum

Eine Maßnahme gemäß § 57 StGB ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu befürworten. Es sollte zunächst die Prüfung zwecks einer Verlegung in den offenen Vollzug abgewartet werden. Im Falle einer vorzeitigen Entlassung wird empfohlen, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

Der Verurteilte wurde am 20.05.2025 durch die 1. Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Wuppertal mündlich angehört. Zum Inhalt der Anhörung wird auf das Anhörungsprotokoll (Bl. 192-194 d. VH) Bezug genommen. In der Folge legte der Verurteilte einen Zwischenbericht seines Psychotherapeuten Thomas Litz vom 29.05.2025 vor.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung 44 von 60 der beantragten Einzelsitzungen durchgeführt worden seien. Die Behandlung sei nach der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie konzipiert, die Teilnahme von Verurteilten sei regelmäßig und motiviert gewesen.

Initial sei die Trauer über den Verlust seiner Ehefrau und die große Scham über die Delikte im Fokus der Behandlung gewesen. Dabei habe der Verurteilte die Hypothese vertreten, dass beides miteinander in Verbindung stehe, dass die Umstände des Sterbeprozesses seiner Frau ihn über lange Zeit bis zum Äußersten überfordert haben, seine seelische Widerstandskraft, sein Durchhaltevermögen und Kompensationskraft für belastende Trauergefühle auf eine harte Probe gestellt haben. Die sexuell missbräuchlichen Delikte an den Mädchen aus seiner Nachbarschaft seien vor diesem Hintergrund eine Möglichkeit gewesen, sich zu stimulieren und sich potent, im Sinne von einflussreich, zu fühlen. Diese Dynamik sei eingehend bearbeitet worden und der Verurteilte habe den schwerwiegenden Missbrauch als egoistisch motiviert erkennen können. In die letzten 20 Sitzungen sei an der Dichotomie zwischen dem Faktischen seiner Taten und seinem inneren Erleben gearbeitet worden. Ziel dieser Arbeit sei, dass der Verurteilte sich in künftigen Versagenssituationen bewusst nach seinem jeweiligen seelischen Erleben mit allen schwierigen Aspekten befragen und diese erkennen würde. Der Verurteilte habe diese Dynamik seines inneren Erlebens mit Betroffenheit wahrgenommen und sei sehr motiviert, weiterhin an der Verbesserung seiner seelischen Situation zu

arbeiten. Er plane die Fortsetzung der psychotherapeutischen Arbeit nach der Verbüßung seiner Strafe. Auf der Grundlage dieser Befunde stuft der Diplom-Psychologe Thomas Litz die Prognose für den Verurteilten mittelfristig als gut ein.

Mit Beschluss vom 23.06.2025 hat die 1. Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Wuppertal die Einholung eines schriftlichen Prognosegutachtens gemäß § 454 Abs. 2 StPO angeordnet und zum Sachverständigen den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Hristo Tashev bei der LVR-Klinik Langenfeld bestimmt. Dieser erstattete am 02.08.2025 sein Gutachten. Hierin legte der Sachverständige dar, dass er den Verurteilten zunächst verschiedener Prognoseinstrumente unterzogen hatte. Beim "Static 99", einem aktuarischen Instrument zur Bestimmung des Rückfallrisikos von erwachsenen (ab 18 Jahren), männlichen Sexualstraftätern, deren Risikoeinschätzung auf der Beurteilung statisch (sich nicht veränderbaren) Risikofaktoren basiert, wurden beim Verurteilten insgesamt 10 Items beurteilt, welches zu seiner Einordnung in die niedrigste von vier Risikokategorien führte. In der Stichprobe aus 788 entlassenen Sexualstraftätern wurde in der Gesamtgruppe der Straftäter, die ebenfalls wie der Verurteilte einen Rohwert von 1 hatten, eine 5-Jahre -Rückfallwahrscheinlichkeit von 1,74% beobachtet. Die beobachtete 5-Jahre-Rückfallwahrscheinlichkeit der Gruppe der Kindesmissbraucher (N=403) betrug 2,68%. Daneben kam das "VRS-SO" als Prognoseinstrument beim Verurteilten zur Anwendung. Das VRS-SO ist ein Risikoeinschätzungsverfahren für Rückfälle mit sexueller Gewalt. Im Unterschied zu den rein aktuarischen Prognoseinstrumente, werden in VRS-SO sowohl die s.g. statischen (unveränderbaren) als auch die dynamischen (veränderbaren) Faktoren beurteilt, was auch die Beurteilung von Veränderungen im Risiko nach therapeutischen Interventionen ermöglicht.

Im Ergebnis gelangte der Sachverständige bei dem Verurteilten zu der Annahme, dass sich unter Berücksichtigung der statischen Risikofaktoren (Static-99 - 1), der pretreatment dynamischen Faktoren (20) und der Veränderung durch Behandlung (treatment change) eine Rückfallwahrscheinlichkeit innerhalb 5 Jahre nach Entlassung von 2,7% und 4,4% innerhalb von 10 Jahre nach Entlassung ergibt. Das aktuelle Risiko, gemessen an Static-99 und VRS-SO, ist als unterdurchschnittlich einzuschätzen. Positiv fällt Folgendes ins Gewicht: das Alter des Verurteilten, das Fehlen von Gewaltanwendung bei der Tatbegehung, die vorhandene Beziehungsfähigkeit, die leere kriminale Vorgeschichte und die fehlenden verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den Opfern.

Weiter führt nach Ansicht des Sachverständigen die beim Verurteilten im Rahmen der Inhaftierung durchgeführte psychotherapeutische Behandlung ebenfalls zu einer Reduktion des Rückfallrisikos von durchschnittlich auf unterdurchschnittlich. Die Zahlen objektivieren eine Halbierung des Ausgangsrisikos. Aus der Gesamtstichprobe haben 79,6% der Probanden einen niedrigeren Wert von Veränderung durch Therapie erreicht, 4,9% haben im gleichen Maße und nur 15,5%

haben mehr durch therapeutische Maßnahmen im Sinne von Risikominimierung profitiert.

Die klinische Untersuchung ergibt ebenso Hinweise auf eine positive Veränderung beim Verurteilten. Zum einen haben sich durch die Therapie die Introspektionsfähigkeit, die Selbstwahrnehmung und die Selbstreflexion deutlich gebessert, so dass der Verurteilte für innerpsychische Vorgänge mit deliktrelevantem Charakter sensibilisiert ist und auf Verhaltensebene über mehr Kontrollmöglichkeiten verfügt. Zum anderen gelingt es dem Verurteilten aktuell, aus der zeitlichen Distanz und auf dem Boden des Gelernten und Eingesehenen, mehr Überblick und Verständnis für die externen Faktoren, die deliktbegünstigend mitgewirkt haben, zu gewinnen und so potenziellen Gefahren aus dem Weg zu gehen.

Zum weiteren Inhalt wird auf das schriftliche Gutachten vom 02.08.2025 Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Köln spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2025 gegen eine vorzeitige Entlassung des Verurteilten aus. Auch wenn das Sachverständigengutachten von einer Reduktion des Rückfallsrisikos auf unterdurchschnittlich ausgehe, sei nach den Feststellungen der Vollzugseinrichtung jedenfalls vom 09.04.2025 eine Maßnahme nach § 57 StGB nicht zu befürworten. Vielmehr sei am 06.02.2025 noch nicht einmal die Verlegung in den offenen Vollzug beim Verurteilten befürwortet worden. Nach Dafürhalten der Staatsanwaltschaft sollte daher zunächst eine Verlegung im offenen Vollzug erprobt und diese mit der vom Sachverständigen angesprochenen problemzentrierten psychotherapeutischen Behandlung im Freien versucht werden und insbesondere die Entlassung in einen gesicherten Entlassungsraum (Therapie und Wohnungsanbindung) weiter zunächst in der Justizvollzugsanstalt vorbereitet werden.

Der Verurteilte ist mit seiner vorzeitigen Entlassung einverstanden. Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen und auf eine erneute mündliche Anhörung des Verurteilten verzichtet.

II.

Die Kammer hat im vorliegenden Verfahren gemäß § 454 Abs. 2 StPO ein Gutachten zu der Frage eingeholt, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Sachverständige Hristo Tashev ist in diesem Gutachten zu dem bereits dargelegten Schluss gekommen, dass beim Verurteilten aus forensisch-psychiatrischer Sicht nach dem aktuellen Kenntnisstand von einer ausreichenden Risikominimierung auszugehen ist. Der weitere Verbleib des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt würde im Übrigen nicht zu einer Besserung der Rückfallprognose beitragen. Insbesondere die vom Sachverständigen dargelegten Therapieerfolge in der

Einzels psychotherapie und die vorgeschlagenen Bewährungsweisungen zeigen nach Ansicht der Kammer keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Erprobung des Verurteilten im Rahmen der Vollzugslockerung vor seiner Entlassung auf.

Die Kammer geht davon aus, dass die Aussetzung unter Berücksichtigung der in § 57 Abs. 1 StGB aufgeführten Beurteilungskriterien, unter anderem des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

Der Verurteilte ist Erstverbüßer einer Freiheitsstrafe, sodass grundsätzlich die Vermutung besteht, dass der Vollzug seine Wirkung erreicht hat und dies der Begehung weiterer Straftaten entgegensteht. Diese Vermutung wird vorliegend durch nachfolgende Umstände gestützt:

Der Verurteilte verfügt über einen stabilen, sozialen Empfangsraum, der sich in Kenntnis der Natur der begangenen Straftaten vom Verurteilten nicht abgewandt hat. Der Verurteilte erhält in der Justizvollzugsanstalt von Familienangehörigen und Mitgliedern seines bekannten Kreises regelmäßig Besuch. Der Verurteilte verfügte vor seiner Inhaftierung über einen festen Wohnsitz und kann nach seiner Entlassung zu seiner Tochter nach Köln ziehen. Das Vollstreckungsverfahren bietet vorliegend nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer keine Anknüpfungspunkte für die Vermutung, eine -umfangreiche- Entlassungsvorbereitung könnte beim Verurteilten notwendig sein und seiner vorzeitigen Entlassung -gegenwärtig- entgegenstehen.

Die Kammer hat von einer mündlichen Anhörung des Verurteilten abgesehen (§ 454 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 StPO).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 57 Abs. 3, 56 a ff. StGB.

Die Bewährungsweisungen lehnen sich an den begründeten Vorschlägen des Sachverständigen an, denen der Verurteilte im Übrigen nicht entgegentritt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Schröder

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

